



Tätigkeitsbericht 2008/2009
Ombudsstelle Geschlossene Fonds

Inhaltsverzeichnis

I. Zur Ombudsstelle Geschlossene Fonds und der Ombudsfrau	3
1. Allgemeines	3
2. Zur Ombudsfrau	3
3. Zum Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds	4
II. Zum Ombudsverfahren	6
1. Allgemeines	6
2. Zuständigkeitsprüfung	6
3. Früher Einigungsversuch	7
4. Prüfung durch die Ombudsperson	7
5. Abschluss des Verfahrens	8
IV. Jahresrückblick 2008	8
1. Allgemeine Entwicklung	8
2. Verfahrensstatistik	9
3. Fazit und Ausblick	13

I. Zur Ombudsstelle Geschlossene Fonds und der Ombudsfrau

1. Allgemeines

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds wurde auf Initiative des VGF Verband geschlossene Fonds e.V. und seiner Mitgliedsunternehmen zum 1.3.2008 als zentrale Anlaufstelle für Beschwerden im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds eingerichtet.

Ziel der Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist, als unabhängige Instanz individuelle Streitfälle zwischen Anlegern und ihren Vertragspartnern (Anbieter, Treuhänder, Fondsgesellschaft) im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds zu schlichten. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten sollen auf diese Art und Weise schnell, unbürokratisch und kostengünstig beigelegt werden können.

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds übernimmt alle mit einem Ombudsverfahren verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben. Sie nimmt Beschwerden von Anlegern auf und leitet diese nach Prüfung ihrer Zuständigkeit an die Ombudsfrau weiter. Zu den Aufgaben der Ombudsstelle gehört auch der so genannte "frühe Einigungsversuch". Zu diesem Zweck leitet die Ombudsstelle die Beschwerde an das betroffene Unternehmen weiter, das dann Gelegenheit hat, sich dazu zu äußern und der Beschwerde abzuweichen oder einen Einigungsvorschlag zu machen, der dem Anleger von der Ombudsstelle unterbreitet wird. Sollte keine Einigung zwischen den Parteien zustande kommen oder der Beschwerdegegner auf die Anfrage nicht reagieren, wird der frühe Einigungsversuch für gescheitert erklärt und das eigentliche Ombudsverfahren eingeleitet. Mit der juristischen Prüfung der Beschwerden ist die Ombudsstelle nicht befasst. Diese Aufgabe obliegt allein der Ombudsfrau. Geschäftsführerin und zentrale Ansprechperson der Ombudsstelle ist Rechtsanwältin Dr. Ulrike Busse.

2. Zur Ombudsfrau

Dr. Inga Schmidt-Syaßen ist die Ombudsfrau für Geschlossene Fonds. Als Ombudsfrau ist sie unabhängig und weder an Weisungen des Vorstands noch an Weisungen eines Mitglieds oder der Geschäftsstelle des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. gebunden.

In ihrer Funktion als unabhängige Schlichterin von Streitfragen im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds greift Frau Dr. Schmidt-Syaßen auf mehr als 35 Jahre Erfahrung als Richterin zurück. Vor ihrer Pensionierung im Mai 2007 war Dr. Inga Schmidt-Syaßen Vorsitzende des Seerechtssenats des Han-

seatischen Oberlandesgerichtes. Im Zentrum ihrer Arbeit stand die Rechtsprechung in Fragen des Handels-, Schiffahrts- und Transportrechts.

2005 wurde Dr. Inga Schmidt-Syaßen als erste Richterin überhaupt mit dem Emil-von-Sauer-Preis geehrt, mit dem der Hamburgische Anwaltverein seit 1973 herausragende juristische Persönlichkeiten auszeichnet. Frau Dr. Schmidt-Syaßen war bis 2007 Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins. Sie ist außerdem Vorsitzende der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung, Vorsitzende des Deutschen Vereins für internationales Seerecht und Präsidentin des Kirchengerichts der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Frau Dr. Schmidt-Syaßen ist verheiratet, hat zwei Töchter und vier Enkelkinder. Sie lebt mit ihrem Mann in Hamburg.

3. Zum Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds wird vom Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds unterhalten. Der Verein wurde am 22.11.2007 in Berlin gegründet. Seit dem 27.11.2008 besteht der Vorstand des Vereins Ombudsstelle aus: Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann (Stellvertretender Vorsitzender) und Dr. Thorsten Teichert (Schatzmeister). Weitere Vorstände sind: Markus Derkum, Michael Kohl, Sven Lange, Oliver Porr und Eric Romba. Geschäftsführerin des Vereins ist Dr. Ulrike Busse.



Die Mitglieder des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds sind (Stand 1.3.2009):

- AXA Merkens Fonds GmbH
- Buss Capital GmbH & Co. KG
- BVT Holding GmbH & Co. KG
- Colonia Fonds Management GmbH
- Commerz Real AG
- DBM Fonds Invest GmbH
- DCM Deutsche Capital Management AG
- Deutsche Bank AG Asset Finance & Leasing
- DFH Deutsche Fonds Holding AG
- DOBA Grund Beteiligungs GmbH
- Doric Asset Finance & Verwaltungs GmbH
- Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG
- DSF Deutsche Structured Finance GmbH
- E & P Real Estate GmbH & Co. KG
- FHH Fondshaus Hamburg Gesellschaft für Unternehmensbeteiligungen mbH & Co. KG
- GEBAB Konzeptions- und Emissionsgesellschaft mbH
- Hamburg Trust Grundvermögen und Anlage GmbH
- HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG
- HCI Capital AG
- Hesse Newman Capital AG
- HGA Capital Grundbesitz und Anlage GmbH
- HIH Hamburgische Immobilien Handlung GmbH
- IDEENKAPITAL AG
- ILG Fonds GmbH
- IVG Private Funds GmbH
- JAMESTOWN US-Immobilien GmbH Köln
- KG Allgemeine Leasing GmbH & Co.
- König & Cie. GmbH & Co. KG
- LHI Leasing GmbH
- Lloyd Fonds AG
- MPC Capital AG
- NORDCAPITAL GmbH
- OwnerShip Emissionshaus GmbH
- PCE Premium Capital Emissionshaus GmbH & Co. KG
- Real I.S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement
- Rothmann & Cie. AG
- RREEF Management GmbH

- SAB Spar- und Anlageberatung AG
- SachsenFonds GmbH
- Salomon & Partner Invest GmbH & Co. KG
- SHB Innovative Fondskonzepte AG
- SIGNA Property Funds Deutschland AG
- Wealth Management Capital Holding GmbH
- WestLB Trust GmbH
- Wölbern Invest AG

Eine aktuelle Liste der Vereinsmitglieder findet sich zudem auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter dem Menüpunkt Ombudsstelle > Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds (www.ombudsstelle-gfonds.de/ombudsstelle/verein-ombudsstelle-geschlossene-fonds.html).

II. Zum Ombudsverfahren

1. Allgemeines

Das Ombudsverfahren gliedert sich in verschiedene Verfahrensstadien: Zuständigkeitsprüfung, Früher Einigungsversuch, Prüfung durch die Ombudsperson, Abschluss des Verfahrens.

Das Ombudsverfahren ist ein schriftliches Verfahren. Es kann über das Kontaktformular im Internet, per Email, Brief oder Fax eingeleitet werden. Im Fall einer telefonischen Anfrage wird der Anleger auf das schriftliche Verfahren verwiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei, beide Parteien haben lediglich die ihnen entstehenden Kosten (z. B. für Porto, Telefon) zu tragen. Das Verfahren ist für den Anleger risikofrei – auch nach dem Abschluss des Ombudsverfahrens kann sich der Anleger noch an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden. Während des Ombudsverfahrens gilt die Verjährung seiner Ansprüche als gehemmt. Die juristischen Ansprüche des Anlegers bleiben während des Ombudsverfahrens gewahrt.

2. Zuständigkeitsprüfung

Voraussetzung für das Verfahren ist, dass sich das betreffende Unternehmen, gegen das der Anleger seine Beschwerde richtet, dem Ombudsverfahren angeschlossen hat. Eine aktuelle Übersicht der angeschlossenen Unternehmen findet sich auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter dem Menüpunkt Ombudsverfahren > Angeschlossene Unternehmen (<http://www.ombudsstelle-gfonds.de/ombudsverfahren/angeschlossene-unternehmen.html>).

Hat sich das Unternehmen dem Ombudsverfahren nicht angeschlossen, wird das Verfahren wegen Unzuständigkeit abgelehnt. Sollte es sich um einen geschlossenen Fonds handeln, der in der Vergangenheit von einem der Vereinsmitglieder initiiert wurde (sogenannter Altfonds), wird der frühe Einigungsversuch durchgeführt. Die Ombudsstelle versucht in diesen Fällen immer, auf eine Einigung oder einen Anschluss an das Ombudsverfahren hinzuwirken.

3. Früher Einigungsversuch

Soweit sich die Beschwerde gegen ein angeschlossenes Unternehmen oder einen sogenannten Altfonds richtet, bemüht sich die Ombudsstelle zunächst um eine frühe Einigung (so genannter "Früher Einigungsversuch") zwischen den Parteien. Sollte keine Einigung zwischen den Parteien zustande kommen oder der Beschwerdegegner auf die Anfrage der Ombudsstelle nicht reagieren, wird der frühe Einigungsversuch für gescheitert erklärt und das eigentliche Ombudsverfahren eingeleitet.

4. Prüfung durch die Ombudsperson

Die Ombudsfrau prüft als Erstes die Zulässigkeit des Ombudsverfahrens. Voraussetzungen für das Verfahren sind, dass in der Streitigkeit bisher weder ein Gericht noch eine Schlichtungsstelle angerufen und in der Sache nicht bereits ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde. Der geltend gemachte Anspruch darf auch nicht bereits verjährt sein. Zudem muss es sich um einen nach der Verfahrensordnung zulässigen Verfahrensgegenstand handeln. Nicht zulässig sind z. B. Beschwerden, die reine Managemententscheidungen oder einen Gesellschafterbeschluss betreffen. Darüber hinaus muss die Ombudsfrau die Schlichtung des Verfahrens ablehnen, wenn diese die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle in Bezug auf eine Fondsgesellschaft Beschwerden eingereicht werden. Man spricht dann von einem Musterfall. Diese Fälle sollen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten bleiben. Die Ombudsfrau wird die Schlichtung ebenfalls ablehnen, wenn Beweisschwierigkeiten bestehen, denn sie führt selbst keine Beweisaufnahme durch. Davon ausgenommen sind Beweise, die durch Vorlage von Urkunden angetreten werden können.

Wenn die Beschwerde zulässig ist, hat der Beschwerdegegner Gelegenheit, binnen vier Wochen eine Stellungnahme zu dem Fall abzugeben. Führt die Stellungnahme zur Abhilfe der Beschwerde oder zu einer Einigung, ist das Verfahren erledigt. Soweit zwischen den Parteien keine Einigung erzielt wurde, nimmt die

Ombudsfrau eine sorgfältige Prüfung des Falles vor. Die Ombudsfrau prüft die vorliegenden Fakten unvoreingenommen und neutral. Maßstab für ihre Prüfung sind Recht und Gesetz.

5. Abschluss des Verfahrens

Als Ergebnis der Prüfung erlässt die Ombudsfrau einen Schlichtungsspruch, über den sie die Beschwerdeparteien schriftlich informiert. Dabei begründet sie ihre Entscheidung. Bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro ist der Schlichtungsspruch der Ombudsfrau für das Unternehmen, gegen das die Beschwerde gerichtet ist, bindend. Dies gilt jedoch nicht für den Anleger. Ist er mit der Entscheidung der Ombudsfrau nicht einverstanden, kann er auch nach einem Schlichtungsspruch sein Anliegen vor Gericht weiterverfolgen. Liegt der Streitwert über 5.000 Euro, ist der Schlichtungsspruch der Ombudsfrau für beide Seiten nur eine Empfehlung.

Nicht jedes Verfahren endet mit einem Schlichtungsspruch. Es kann auch sein, dass sich die Parteien noch während des Verfahrens einigen und einen Vergleich miteinander schließen. Dann beendet die Ombudsfrau ihre Prüfung und das Verfahren, ohne einen Schlichtungsspruch auszusprechen.

IV. Jahresrückblick 2008

1. Allgemeine Entwicklung

Seit dem Start der Ombudsstelle im März 2008 ist die Zahl der Vereinsmitglieder von den 29 Gründungsmitgliedern des Vereins auf 45 Mitgliedsunternehmen gestiegen. Es haben sich zudem weitere 137 Treuhand- und Fondsgesellschaften der Ombudsstelle angeschlossen.

Bei den Fondsgesellschaften handelt es sich zum einen um neue Beteiligungsangebote, die von den Mitgliedsunternehmen seit Einrichtung der Ombudsstelle initiiert worden sind. Bei diesen ist der Anschluss an das Ombudsverfahren bereits in der Konzeption des Fonds sowie in dessen Vertragswerk vorgesehen. Zum anderen haben auch Fondsgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Einrichtung der Ombudsstelle bereits bestanden, über ihren Anschluss an das Ombudsverfahren per Gesellschaftsbeschluss entschieden und diesen gegenüber der Ombudsstelle erklärt.

Eine aktuelle Übersicht der angeschlossenen Unternehmen findet sich auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter dem Menüpunkt Ombudsverfahren > Angeschlossene Unternehmen (<http://www.ombudsstelle-gfonds.de/ombudsverfahren/angeschlossene-unternehmen.html>).

2. Verfahrensstatistik

- Gesamtanzahl der Beschwerden

Seit dem Start vor 12 Monaten sind 125 Anfragen bei der Ombudsstelle eingegangen (vgl. Abbildung 1).

49 der Beschwerden richteten sich gegen geschlossene Fonds, die von Vereinsmitgliedern initiiert worden sind. Von den 49 Beschwerden waren 33 verschiedene geschlossene Fonds von 21 Mitgliedsunternehmen betroffen. In einigen Fällen gab es somit auch mehrere Beschwerden, die ein und denselben Fonds betroffen haben.

58 Anfragen betrafen geschlossene Fonds, die nicht von Vereinsmitgliedern aufgelegt wurden, weitere 16 bezogen sich nicht auf geschlossene Fonds sondern z.B. auf offene Fonds oder Versicherungen. In zwei Fällen waren Vertriebsunternehmen bzw. Bankenvertriebe von Beschwerden betroffen.

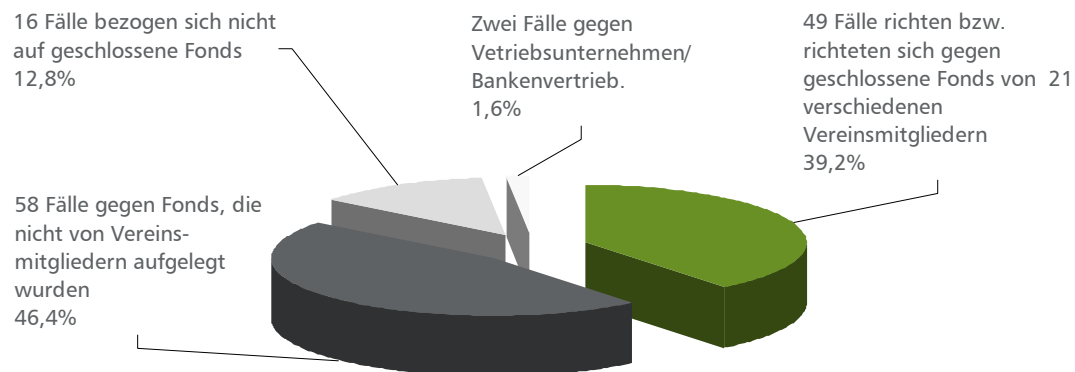


Abbildung 1: Beschwerden insgesamt

Bei einem Drittel der Beschwerden (41 Fälle) erfolgte die erste Kontaktaufnahme zunächst telefonisch. Im Rahmen des Telefongesprächs ließ sich die Frage der Zuständigkeit in der Regel klären. Soweit ein Fonds eines Mitgliedsunternehmens betroffen war, wurde um die Zusendung einer schriftlichen Beschwerde nebst den relevanten Unterlagen gebeten, was bis auf wenige Ausnahmen dann auch erfolgte. Ein Viertel der Beschwerden (31 Fälle) wurde von vornherein auf dem

Postweg per Brief eingelegt. In 29 Fällen (23%) meldete sich der Beschwerdeführer über das Online-Formular. In 15% bzw. in 19 Fällen erreichte die Beschwerde die Ombudsstelle per Email und in fünf Fällen (4%) per Fax.

- Ausgang der Verfahren

Die Ombudsstelle kann über insgesamt 111 abgeschlossene Fälle berichten. In Bearbeitung sind derzeit noch 14 Beschwerden.

In zwei Fällen sind Schlichtungssprüche zugunsten der Unternehmen ergangen, gegen die die Beschwerde geführt wurde. In dem einen Fall ging es dem Beschwerdeführer darum, dass die Immobilie des Fonds verkauft und der Fonds aufgelöst werden solle. In dem anderen Fall ging es um die bedingte Kündigung einer Beteiligung und die Frage, ob die Bedingung eingetreten sei.

In weiteren fünf Fällen kam es zu Einigungen, die zumeist Vertragsauflösungen aber auch Schadensersatzzahlungen betrafen. In sieben Fällen wurde die Beschwerde vom Beschwerdeführer nicht weiterverfolgt. Der überwiegende Teil der Beschwerden ist mangels Zuständigkeit zurückgewiesen worden (vgl. Abbildung 2).

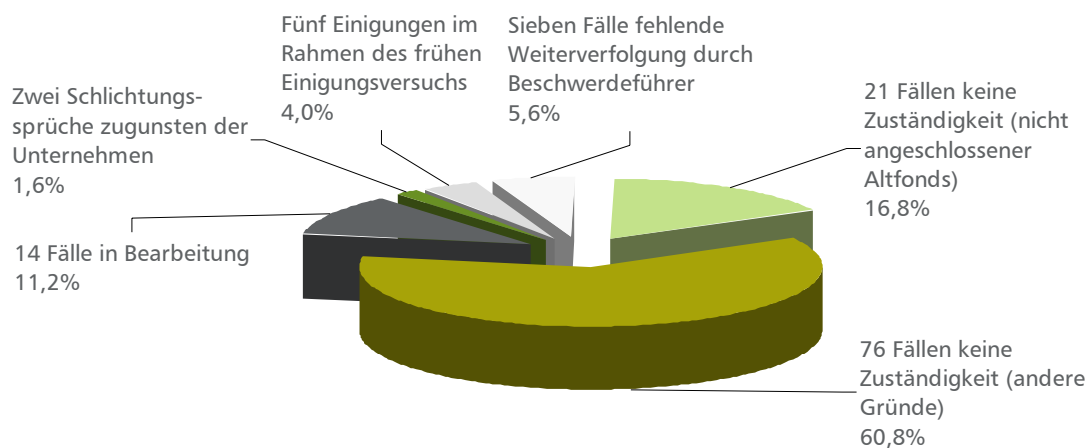


Abbildung 2: Ausgang des Verfahrens

Voraussetzung für das auf Freiwilligkeit basierende Ombudsverfahren ist, dass sich das Unternehmen, gegen das sich die Beschwerde richtet, dem Verfahren anschließt und der Verfahrensordnung unterwirft. Bei den Fällen, die wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden mussten, ist zu differenzieren.

In 21 Fällen musste die Ombudsstelle sich für unzuständig erklären und das Verfahren beenden, da es sich um Altfonds der Mitgliedsunternehmen handelte. Wie auch in den Fällen, in denen es zu einer Entscheidung bzw. zu einer Einigung gekommen ist, wurde auch hier zunächst mit den Unternehmen Kontakt aufgenommen und ein kurzfristiger Anschluss bzw. ein Vorschlag zur Güte angeregt. In diesen Fällen blieb dieses Bemühen ohne Erfolg. Allerdings haben die Unternehmen in den meisten Fällen ihre Entscheidung und ihre Rechtsansicht noch einmal ausführlich begründet. Zudem wurde in einigen dieser Fälle angekündigt, dass mit dem Anleger noch einmal das Gespräch gesucht werden solle. Über den Ausgang der Gespräche wurde die Ombudsstelle nicht informiert.

Bei den anderen 76 Fällen der Unzuständigkeit handelt es sich zum einen um von Unternehmen initiierte Fonds, die nicht Mitglied im Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds sind. Zum anderen handelt es sich um Beschwerden, die sich nicht auf geschlossenen Fonds sondern auf z. B. auf Versicherungen oder offene Fonds bezogen. Soweit möglich wurde in diesen Fällen die Beschwerde an die Ombudsstelle der Versicherungen bzw. die Ombudsstelle der Banken weitergeleitet. Ansonsten wurde versucht, den Beschwerdeführern Hilfestellung zu geben und andere Ansprechpartner zu benennen, die Rechtsrat geben können wie z. B. Verbraucherzentralen, oder bei der Auswahl eines erfahrenen Anwalts helfen können (Anwaltskammer, Anwaltsverein).

In sieben Fällen bekam die Ombudsstelle eine Anfrage bzw. eine Beschwerde, die der Beschwerdeführer dann aber nicht weiterverfolgte. So wurden z. B. angeforderte Unterlagen nicht übersandt. Zum Teil richteten sich die Anleger aber auch mit der Bitte um Beratung an die Ombudsstelle oder es ergab sich kein Beschwerdeziel oder -grund aus dem Schreiben. Nachdem über die Funktion der Ombudsstelle informiert wurde und der Anleger auf die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens hingewiesen wurde, wurde diese dann nicht weiter verfolgt.

- Beschwerdegründe

Wie in Abbildung 3 dargestellt haben sich die Beschwerdeführer aus unterschiedlichen Gründen an die Ombudsstelle gewandt.

In 16 Fällen wurden Fehler im Prospekt bzw. fehlende Nachträge zum Prospekt gerügt. In 14 Fällen ging es um eine Kündigung der Beteiligung, die vom Unternehmen nicht akzeptiert worden war. In 12 Fällen ging es den Beschwerdeführern um die Ausübung ihrer Kontroll- und Auskunftsrechte, in weiteren elf Fällen wurden Fehler bei Auszahlungen bzw. Ausschüttungen gerügt. In fünf Fällen wurde die Beschwerde mit dem Widerruf der Beteiligung begründet in zwei Fällen ging

es den Beschwerdeführern um die Zustimmung zur Übertragung ihrer Beteiligung.

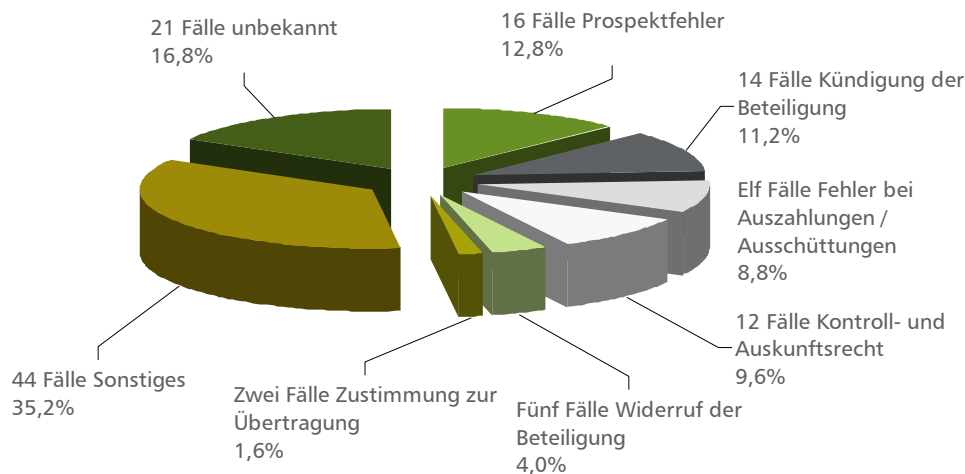


Abbildung 3: Beschwerdegründe

Häufig wurde allgemeiner Rat gesucht, bemängelt, dass der wirtschaftliche Erfolg des Fonds ausgeblieben ist oder auch Beratungsfehler als Beschwerdegrund genannt. Diese Fälle wurden unter die 44 Fälle „Sonstiges“ gefasst.

In 21 Fällen wurden zum Beschwerdegrund keine Angaben gemacht. Hierbei handelt es sich vor allem um Fälle, in denen sich im Telefonat ergab, dass keine Zuständigkeit der Ombudsstelle besteht.

- Beschwerdeziele

In den meisten Fällen (41 Fälle, 33%) wurde mit der Beschwerde die Rückabwicklung des Vertrages verfolgt (siehe dazu auch Abbildung 4). In 18 Fällen wurde Schadensersatz verlangt und in 14 Fällen wollte der Beschwerdeführer eine Korrektur der Auszahlungen bzw. Ausschüttungen erreichen. In einem Fall sollte die Zustimmung zur Übertragung der Beteiligung über die Beschwerde erreicht werden.

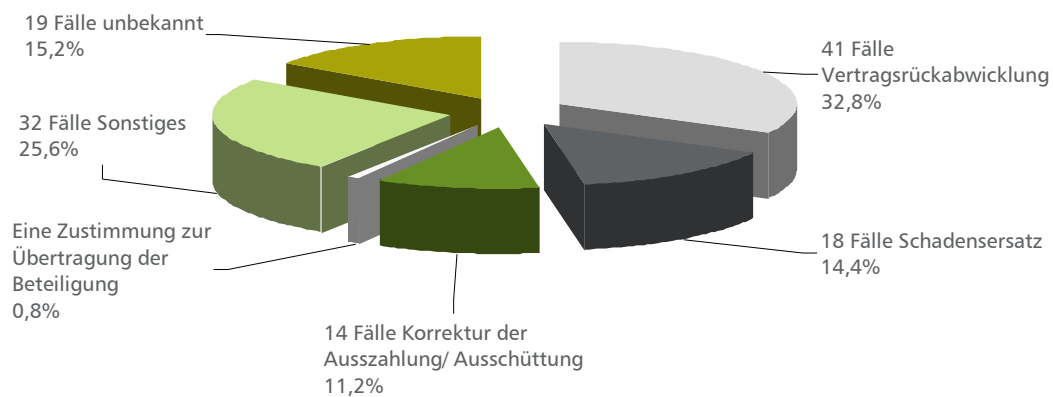


Abbildung 4: Beschwerdeziele

Weitere Beschwerdeziele, die hier unter „Sonstiges“ zusammengefasst worden sind: Bitte um Beratung, Abwehr von Rückzahlungsansprüchen, Wiederholung einer Abstimmung oder Erteilung von Auskünften.

In 19 Fällen wurden keine Angaben zum Beschwerdeziel gemacht. Hierbei handelte es sich vor allem, wie oben beschrieben, um telefonische Anfragen, die sich auf Unternehmen, für die keine Zuständigkeit der Ombudsstelle bestand, bezogen und für die auch kein früher Einigungsversuch durchgeführt werden konnte.

3. Fazit und Ausblick

Art und Zahl der Anfragen zeigen, dass eine Anlaufstelle für Beschwerden gebraucht wird und etwas bewegen kann.

Dabei ist positiv ist zu werten, dass sich seit Einrichtung der Ombudsstelle 182 Unternehmen (Emissionshäuser, Anbieter, Treuhänder und Fondsgesellschaften) dem Ombudsverfahren angeschlossen haben. Darunter sind auch Fondsgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Ombudsstelle bereits bestanden (sogenannte Altfonds).

Die Zahl der bestehenden Fondsgesellschaften ist allerdings ungleich größer. Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle ist daher noch recht begrenzt, was nicht zuletzt die große Anzahl unzulässiger Beschwerden zeigt.

In den Anfragen wird deutlich, dass viele Probleme und Streitigkeiten regelmäßig erst im späteren Verlauf der Beteiligung auftreten. Wie auch bei anderen Om-

ombudsstellen ist eine wichtige Voraussetzung für das Verfahren, dass sich der Beschwerdegegner dem Verfahren angeschlossen hat. Bei neuen Beteiligungskonzepten der Vereinsmitglieder ist der Fall der Anschluss regelmäßig bereits im Vertragswerk vorgesehen. Für den Anschluss bestehender Fondsgesellschaften an das Ombudsverfahren ist dagegen ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Ziel für das Jahr 2009 ist daher, den Anschluss möglichst vieler weiterer Altfonds anzuregen. Die Entscheidung darüber liegt allerdings maßgeblich in den Händen der Anleger der jeweiligen Fonds.

Ein weiteres Ziel ist daher auch, die Bekanntheit der Ombudsstelle Geschlossene Fonds im laufenden Jahr weiter zu steigern, damit noch mehr Anleger von der Möglichkeit erfahren und diese nutzen können.

Es lässt sich festhalten, dass die Einrichtung der Ombudsstelle ein auf die Zukunft ausgerichtetes Projekt ist. In ersten Fällen konnte sie bereits eine Lösung herbeiführen. Ihre Bedeutung wird mit wachsendem Zuständigkeitsbereich weiter zunehmen.

Impressum:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.

Hausadresse:

Invalidenstraße 35 | 10115 Berlin

Postadresse:

Postfach 64 02 22 | 10048 Berlin

T +49 (0) 30 . 257 616 90

F +49 (0) 30 . 257 616 91

info@ombudsstelle-gfonds.de

www.ombudsstelle-gfonds.de

Geschäftsführerin: Rechtsanwältin Dr. Ulrike Busse

Vorstand: Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann, Dr. Thorsten Teichert, Markus Derkum, Michael Kohl, Sven Lange, Oliver Porr, Eric Romba